

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und
Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur
(Landschaftspflegeleitlinie 2007 – LPR)**

Vom 14. März 2008 – Az.: 58-8872.00

Gliederung

- 1. Zuwendungsziel**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Definitionen**
- 4. Allgemeine Bestimmungen**
- 5. Teil A Vertragsnaturschutz**
 - A1: Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht
 - A2: Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung, pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke
 - A3: Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallenen Fläche
- 6. Teil B Biotop- und Artenschutz**
 - B1: Biotopgestaltung und Artenschutz
 - B2: Biotop- und Landschaftspflege
- 7. Teil C Grunderwerb**
 - C1: Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts durch Dritte
 - C2: Grunderwerb zum Eigentum des Landes
 - C3: Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (Ablösung eines Störfaktors)
- 8. Teil D Investitionen**
 - D1: Investition in einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - D2: Investition zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft
 - D3: Investition eines Dritten
 - D4: Investitionen des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung
- 9. Teil E Dienstleistungen**
 - E1: Biotopvernetzungs-konzeption und Mindestflur
 - E2: Dienstleistungen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft
 - E3: Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur
- 10. Kontrolle, Sanktionen und Kürzungen**
- 11. Cross Compliance**
- 12. Transparenz und Publizität**
- 13. Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 87 und 88 EG-Vertrag**
- 14. Inkrafttreten**
- 15. Anhänge**

1 Zuwendungsziel

Die Richtlinie ist Grundlage der Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur gemäß § 81 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG).

Die geförderten Maßnahmen dienen dazu, gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 NatSchG

- Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen und Erholungsraum des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln,
- freilebende Tiere und Pflanzen, insbesondere gefährdete Arten, zu schützen und ihre Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln
- und gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) die Kultur- und Erholungslandschaft zu pflegen und zu gestalten.

Die Maßnahmen dienen weiterhin den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), und den Verwaltungsvorschriften hierzu,
- NatSchG, insbesondere §§ 10, 13, 66, 70, 71, 81,
- LLG, insbesondere § 7 Abs. 3 und die §§ 16, 16a, 22 und 25 a,
- Wassergesetz (WG) § 68b (Gewässerrandstreifen),
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005²,
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³,
- Verordnung (EG) Nr. 1975/2006⁴,
- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 883/2006⁶,
- Verordnung (EG) Nr. 885/2006⁷,
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006⁸,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

² siehe Fußnote 1

³ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 74).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl. Nr. L 171 vom 23.6.2006, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. Nr. L 171 vom 23.6.2006, S. 90).

- Verordnung (EG) Nr. [1998/2006](#)⁹,
- Zweiter [Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden Württemberg 2007-2013](#) (MEPL II),
- sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie
in der jeweiligen Fassung.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsverpflichtung von den Bewilligungsstellen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49, 49 a und 54 sowie ggf. Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. [796/2004](#)¹⁰ anzuwenden.

3 Definitionen

- **Gemeinsamer Antrag (GA):** Sammelantrag zur Beantragung verschiedener Flächenausgleichsleistungen.
- **Bewilligungsstelle** ist die zuständige Verwaltungsbehörde; Bei flächenbezogenen Maßnahmen wird die Bewilligungsstelle durch die Lage der betroffenen Fläche, in allen anderen Fällen durch den Wohnsitz des Zahlungsempfängers bestimmt. Hat der Empfänger keinen Wohnsitz innerhalb des Landes, so ist die Stelle zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der von ihm in Baden-Württemberg bewirtschafteten Fläche liegt.
Überlappen sich die Gebietskulissen stimmen sich die Verwaltungsbehörden ab.
- **Landwirt** im Sinne dieser Richtlinie ist der Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. [1782/2003](#)¹¹ (natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen; auch Nebenerwerbslandwirte).
- **LEADER:** Teil der EU-Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums: Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien durch lokale Aktionsgruppen.
- **MEKA:** Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. [1857/2006](#) der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. Nr. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

⁹ Verordnung (EG) Nr. [1998/2006](#) der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. [796/2004](#) der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. ,L 141, S. 18).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. [1782/2003](#) des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. Nr. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

- **Natura 2000 Gebiet:** Gebiet nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der Europäischen Union.
- **Unternehmensdatei (UD)-Nummer:** 14-stellige Ziffer, die dem Zahlungsempfänger auf Antrag von der unteren Landwirtschaftsbehörde zugeteilt wird.
- **Untere Verwaltungsbehörde:** In den Landratsämtern bzw. in den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise angesiedelte untere Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde.
- **Zwischenstelle:** Gebietskörperschaften können als Zwischenstelle eine Zuwendung erhalten und diese mit zusätzlichen Mitteln bis zu der nach dieser Richtlinie maximal möglichen Zuwendung für den jeweiligen Zuwendungsempfänger ergänzen. Maßnahmen von Zwischenstellen werden nicht EU-kofinanziert.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Eine Zuwendung erfolgt nur in einem der nachfolgend genannten Gebiete (Gebietskulisse):

- Biosphärengebiet,
- Naturschutzgebiet,
- Landschaftsschutzgebiet,
- Naturdenkmal,
- geschützter Grünbestand,
- Nicht-Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG (Satzung der Gemeinde).

Die vorgenannten Gebiete müssen ausgewiesen oder einstweilig sichergestellt sein, oder es muss das Verfahren der Ausweisung eingeleitet worden sein.

- Gesetzlicher Biotopverbund nach § 4 NatSchG,
- besonders geschützter Biotop gemäß § 30 NatSchG,
- Natura 2000-Gebiet,
- ein vom Ministerium anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz,
- LEADER-Aktionsgebiet,
- Gewässerrandstreifen,
- Gebiet einer von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur,
- Projektgebiet für den Artenschutz, spezielle Vorkommen seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten (§ 42 NatSchG) unter der Voraussetzung einer von der nächsthöheren Stelle anerkannten fachlichen Begründung.
- Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der vorgenannten Gebiete (Pufferbereich).

4.2 Die ökologische Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen ist durch begleitende Untersuchungen zu beobachten.

4.3 Der Empfänger der Zuwendung muss seinen Betriebssitz (bei Privatpersonen seinen Wohnsitz) in einem EU-Mitgliedstaat haben.

- 4.4 Der Empfänger beantragt bei der unteren Verwaltungsbehörde eine „UD-Nummer“ zur Teilnahme am Verfahren.
- 4.5 Bei flächenbezogenen Maßnahmen ist die Größe der Fläche exakt festzulegen und die Flurstücksnummer anzugeben. Die Lage von Teilflächen ist durch einen Plan oder eine Skizze zu belegen.
- 4.6 Bei einer Maßnahme in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren oder in einer im Arbeitsplan aufgenommenen Flurneuordnung ist § 34 FlurbG zu beachten.
- 4.7 Bei Pflegemaßnahmen ist das Vorliegen einer Pflegepflicht nach § 26 LLG zu berücksichtigen.
- 4.8 Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 21 NatSchG und § 21 BNatSchG sowie Maßnahmen, die auf einer anderen gesetzlichen Vorgabe beruhen, werden nicht gefördert.
- 4.9 Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, können auf ein Öko-konto nur angerechnet werden, wenn die Maßnahme mit der einmaligen Zuwendung abgeschlossen ist und dauerhaft wirkt. Hierfür kommen nur Maßnahmen nach den LPR-Teilen B bis E in Betracht. Die Anrechnung beschränkt sich auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers.
- 4.10 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn die Maßnahme nicht nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes (z.B. MEKA, SchALVO) oder der Kommunen bezuschusst wird. Die Zuwendung für eine Maßnahme auf einer nach der Verordnung (EG) Nr. [1782/2003](#)¹² aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Fläche ist nur zulässig, soweit aus Gründen des Naturschutzes weitergehende Maßnahmen vertraglich vereinbart werden.
- 4.11 Die Bewilligungsstelle kann auf schriftlichen Antrag die Umwandlung einer Agrarumweltverpflichtung (LPR Teil A oder MEKA) in eine andere Agrarumweltverpflichtung während des laufenden Verpflichtungszeitraums genehmigen, sofern eine solche Umwandlung unzweifelhafte Vorteile für den Naturschutz mit sich bringt und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Eine Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen ist dann nicht erforderlich. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Maßnahme beträgt in der Regel fünf Jahre.
- 4.12 Die verwaltungsmäßige Abwicklung (Erfassung, Bearbeitung, Auszahlung) nach dieser Richtlinie erfolgt ausschließlich über das Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS) . Die Auszahlung erfolgt bei Teil A über das Auszahlungsverfahren des Gemeinsamen Antrags und bei den Teilen B, C, D und E über die Auszahlungsverfahren für EU-kofinanzierte Maßnahmen.
- 4.13 Anträge mit einem Zuwendungsbetrag unter 200 € werden nicht bewilligt. Für Ehrenamtliche beträgt der Mindestzuwendungsbetrag 50 €. Aufträge und Verträge unter 50 € dürfen nicht abgeschlossen werden. Ein Betrag unter 100 € (ausschließlich Zinsen) wird nicht zurückgefordert (Art. 73 der VO (EG) Nr. [796/2004](#)¹³).
- 4.14 Eine Zuwendung an eine Kommune wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme mindestens 1.500 € erreichen.

¹² siehe Fußnote 11

¹³ siehe Fußnote 10

- 4.15 Bei LEADER-Maßnahmen kann sich der Zuwendungssatz um bis zu fünf Prozentpunkte erhöhen.
- 4.16 Eine Handlung, die die Voraussetzung für die Erlangung einer Zuwendung vortäuscht, hat zur Folge, dass die Zuwendung nicht gewährt oder entzogen wird (Rechtsmissbrauch im Sinne der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. [2988/95](#)¹⁴) bzw. subventionserhebliche Tatsachen als Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar sind.
- 4.17. Begründete Ausnahmen von dieser Richtlinie sind zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegen und die nächsthöhere Behörde zugestimmt hat.

5. Teil A Vertragsnaturschutz

Extensive Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Auszahlung über den „Gemeinsamen Antrag“)

5.1 Zweck der Zuwendung

- A1: Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht.
- A2: Wiederaufnahme oder Beibehalten einer extensiven Bewirtschaftung, pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen.
- A3: Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallen Fläche.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Person des öffentlichen Rechts,
- Person des Privatrechts,
- Gebietskörperschaft,
- Zwischenstelle.

5.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Regierungspräsidium:
bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen.
- Ansonsten die Untere Verwaltungsbehörde.

5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung gewährt. Sie wird in Form des Zuschusses durch einen Zuwendungsvertrag geregelt.

¹⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. [2988/95](#) des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

- Bei Zwischenstellen kann ein Zuschuss bis zu 50 % und bei besonders naturschutz-wichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfi-nanzierung gewährt werden.
- Zuwendungsfähig sind die nach Anhang 1 berechneten Ausgaben.

5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Für die Zuwendung wird ein öffentlichrechtlicher Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums geschlossen.
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahrs und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahrs.
- Bei Auszahlungen, die über den „Gemeinsamen Antrag“ abgewickelt werden, sind die AnBest-P nicht anzuwenden. Die Angaben im „Gemeinsamen Antrag“ gelten als Verwendungsnachweis nach VV Nr. 10.1 zu § 44 LHO.
- Änderungen der Zuwendung sind bei Abweichungen bis zu 25 €/Vertrag auf Anfrage, im Übrigen grundsätzlich dem Vertragsnehmer mitzuteilen.
- Mit einem Verein, Verband oder einer Kommune werden auf deren eigenen Flächen keine Verträge nach LPR Teil A abgeschlossen.
- Mit einem Verein oder Verband können auf kommunalen Flächen Verträge nach LPR Teil A nur über die Kommune als Zwischenstelle abgeschlossen werden. Entspre-chende Verträge -ohne Einbindung der Kommunen als Zwischenstellen- können dann abgeschlossen werden, wenn Gebiete von herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, wie besonders geschützte Biotope nach § 30 NatSchG, Na-turschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete vorliegen.
- Kommunen können nur als Zwischenstelle eine Zuwendung auf kommunalen Flä-chen innerhalb einer Biotopvernetzungs-konzeption, innerhalb einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur, innerhalb eines Projektgebietes oder auf ehemaligen All-mendflächen bzw. ähnlichen Flächen (Förderfläche mindestens 5 ha und mindestens Ausgaben von 7.500 € pro Jahr) erhalten.
- Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Spar-samkeit werden Verträge vorrangig mit Land- und Forstwirten abgeschlossen.
- Die Maßnahme muss eindeutig beschrieben, wiederkehrend und im Sinne der Ver-ordnung (EG) Nr. 796/2004¹⁵ kontrollierbar sein.
- Die Vorgaben nach Cross Compliance (CC) sind einzuhalten (siehe Nummer 11).
- Verträge zwischen der unteren Verwaltungsbehörde und deren Eigenbetrieben sowie vergleichbaren Einrichtungen der Stadt- und Landkreise müssen vom Regierun-gspräsidium genehmigt und kontrolliert werden.

5.6 Verfahren

- Der Vertrag ist nach entsprechendem Vordruck abzuschließen.

¹⁵ siehe Fußnote 10

- Die Zwischenstelle beantragt die Zuwendung für das Folgejahr bei der Bewilligungsstelle anhand der entsprechenden Vordrucke bis spätestens 15. November des laufenden Jahrs. Die untere Verwaltungsbehörde gibt die als zuwendungsfähig eingestuften und nach Rangfolge bewerteten Anträge bis Ende des laufenden Jahrs an das Regierungspräsidium in Form des Landschaftspflegeprogramms weiter.
- Die Zuwendung wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium von der Bewilligungsstelle bewilligt und an die Zwischenstelle ausgezahlt.
- Im Übrigen erfolgt die Auszahlung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.

6. Teil B, Biotop- und Artenschutz

Förderung der Artenvielfalt sowie Anlage und Pflege von Biotopen (Auszahlung nicht über den „Gemeinsamen Antrag“)

6.1 Zweck der Zuwendung

B1: Biotopgestaltung und Artenschutz.

B2: Biotop- und Landschaftspflege.

6.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Person des öffentlichen Rechts,
- Person des Privatrechts,
- Gebietskörperschaft,
- Zwischenstelle.

6.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Regierungspräsidium:
bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen sowie bei Vergabe von Aufträgen im Zuständigkeitsbereich.
- Ansonsten die Untere Verwaltungsbehörde.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.
- Antrag:
Landwirten kann ein Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt werden, im Übrigen beträgt der Zuschuss bis zu 70 %.

Gebietskörperschaften kann ein Zuschuss bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

Zwischenstellen kann ein Zuschuss bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der Zuwendungssätze gewährt werden.

- Vertrag und Auftrag: Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung; bei Verbänden und Vereinen kann ein Zuschuss bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- Antrag und Vertrag: Zuwendungsfähig sind die nach Anhang 1 berechneten Ausgaben.
- Bei einem Auftrag sind die Ausgaben nach Anhang 1, durch Ausschreibung oder durch Einholung von Angeboten zu ermitteln.
- Bei einer Gebietskörperschaft oder Teilnehmergeinschaft wird die unbare Eigenleistung in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten aufgrund eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Gebietskörperschaften kann ein Zuschuss für Biotopgestaltungsmaßnahmen ausschließlich im Gebiet einer Biotopvernetzungs-konzeption oder einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur gewährt werden.
- Gebietskörperschaften können eine Zuwendung auf kommunalen Flächen nur innerhalb einer Biotopvernetzungs-konzeption, innerhalb einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur, innerhalb eines Projektgebietes oder auf ehemaligen Allmendflächen bzw. ähnlichen Flächen (Förderfläche mindestens fünf ha und mindestens Ausgaben von 7.500 € pro Jahr) erhalten.
- Landwirte werden unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorrangig gefördert.
- Verträge, Aufträge und Bewilligungen der unteren Verwaltungsbehörde an deren Eigenbetriebe und vergleichbare Einrichtungen der Stadt- und Landkreise müssen vom Regierungspräsidium genehmigt und kontrolliert werden.
- Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind. Ausnahmen hiervon kann die Bewilligungsstelle für solche Vorhaben zulassen, deren fachliche Notwendigkeit dem Zuwendungsempfänger vor Beginn der Maßnahme bestätigt wurde.

6.6 Verfahren

- Die Zuwendung erfolgt auf Antrag, über einen einjährigen Zuwendungsvertrag anhand des entsprechenden Vordrucks oder einen Auftrag.

- Der Antrag für das Folgejahr ist bei der Bewilligungsstelle anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen und bis spätestens 15. November des laufenden Jahrs (keine Ausschlussfrist) einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde gibt die als zuwendungsfähig eingestuften und nach Rangfolge bewerteten Anträge bis Ende des laufenden Jahrs an das Regierungspräsidium in Form des Landschaftspflegeprogramms weiter.
- Die Zuwendung wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bewilligt.
- Auszahlungen sind für Anträge bei der Bewilligungsstelle anhand des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
- Nach Abschluss des Vorhabens erstellt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids, des Vertrags oder Auftrags und legt ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft und anerkennt den Verwendungsnachweis nach Nummer 11 VV zu § 44 LHO.
- Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Kontrollkonzeption (siehe Nr. 10).

7. Teil C Grunderwerb

Grunderwerb im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Aufgabe bestehender Anlagen

7.1 Zweck der Zuwendung

C1: Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstückgleichen Rechts durch Dritte.

C2: Grunderwerb zum Eigentum des Landes.

C3: Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (Ablösung eines Störfaktors).

7.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- C1: Naturschutzverband oder -verein im Sinne des § 66 NatSchG, Gebietskörperschaft
- C2: Person des öffentlichen Rechts
- C3: Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, Gebietskörperschaft

7.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Regierungspräsidium:
 - C1, ausgenommen Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur,
 - C3.
- Untere Verwaltungsbehörde:

C1, beschränkt auf Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur.

7.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.
- C1: Für Gebietskörperschaften kann ein Zuschuss bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, im Übrigen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- C2, C3: Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung, die Ausgaben werden vertraglich vereinbart.
- Zuwendungsfähig sind der Kaufpreis und die Nebenkosten (z. B. Grunderwerbssteuer, Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlung).
- Der Kaufpreis darf den ortsüblichen Verkehrswert nicht übersteigen. Besteht die Gefahr, dass ohne Grunderwerb das Schutz- oder Vernetzungsziel nicht erreicht wird, kann ein Zuschlag von höchstens 30 % gewährt werden.
- Zum Verkehrswert und zur Entschädigung ist die Stellungnahme einer fachkundigen Wertermittlungsstelle einzuholen.

7.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Bewilligung ist mit besonderen Nebenbestimmungen anhand des entsprechenden Vordrucks zu erteilen, insbesondere ist die Verpflichtung im Grundbuch durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit abzusichern.
- Liegt die Eintragungsbewilligung des Grundstückseigentümers vor, kann den Antrag, die Dienstbarkeit einzutragen, auch das Regierungspräsidium stellen. In jedem Fall ist Kostenbefreiung zu beantragen.

7.6 Verfahren

- Die Zuwendung erfolgt auf Antrag (C1) oder durch einen Vertrag (C2, C3).
- Der Antrag (C1) ist bei der unteren Verwaltungsbehörde anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen. Die untere Verwaltungsbehörde gibt den Antrag mit ihrer Stellungnahme an das Regierungspräsidium weiter.
- Die Zuwendung wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bewilligt.
- Auszahlungen sind bei der Bewilligungsstelle anhand des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
- Nach Abschluss des Vorhabens erstellt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids oder des Vertrags und legt ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft und anerkennt den Verwendungsnachweis nach Nummer 11 VV zu § 44 LHO.

- Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Kontrollkonzeption (siehe Nr. 10).

8 Teil D Investitionen

Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse

8.1 Zweck der Zuwendung

D1: Investition in einem landwirtschaftlichen Betrieb:

- D1.1: Bauliche Anlage oder technische Einrichtung für Landschaftspflegemaßnahmen,
- D1.2: Fahrzeug, Maschine, Gerät oder technische Hilfsmittel.

D2: Investition zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft:

- D2.1: Bauliche Anlage oder technische Einrichtung.

D3: Investition eines Dritten:

- D3.1: Bauliche Anlage oder Einrichtung, einschließlich Informationseinrichtungen,
- D3.2: Fahrzeug, Maschine und Gerät.

D4: Investitionen des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung:

- D4.1: Bauliche Anlage oder Einrichtung, einschließlich Informationseinrichtungen,
- D4.2: Fahrzeug, Maschine oder Gerät.

8.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- D1: Landwirt, Person des Privatrechts, Zwischenstelle.
- D2: Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte, Zwischenstelle, sonstige Person des Privatrechts.
- D3: Person des Privatrechts, Gebietskörperschaft, Zwischenstelle.
- D4: Person des öffentlichen Rechts, Person des Privatrechts.

8.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum:
D4.
- Regierungspräsidium:
D2, mit Vorortfunktion des Regierungspräsidiums Tübingen für ökologisch erzeugte Produkte und des Regierungspräsidiums Stuttgart für regional erzeugte Produkte.
D1 und D3 bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 10.000 € sowie bei Maß-

nahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen.

D4.

- Untere Verwaltungsbehörde:

D1 und D3 bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von bis zu 10.000 €, ausgenommen Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen.

8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.
- Es können folgende Zuschüsse als Anteilsfinanzierung gewährt werden:
 - D1: bis zu 90 %,
 - D2: bis zu 40 %,
 - D3: Gebietskörperschaften bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 %, im Übrigen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - D1 bis D3: Zwischenstellen bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der Zuwendungssätze.
- D4: Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung oder Anteilsfinanzierung.
- Zuwendungsfähig nach D1 sind Ausgaben nach detailliertem Rechnungsbeleg und Zahlungsnachweis ohne Mehrwertsteuer.
- Bei einer Investition sind Ausgaben für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen bis zu 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben anrechenbar.
- Im Übrigen sind die durch Belege nachgewiesenen Ausgaben zuwendungsfähig.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Der Erzeugerzusammenschluss oder das Unternehmen, dessen Antrag eine ökologische oder regionale landwirtschaftliche Erzeugung voraussetzt, hat sich einem Kontrollverfahren hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft zu unterziehen. Das Kontrollkonzept ist Bestandteil des Antrags. Für die ökologischen Erzeugnisse gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. [2092/91](#)¹⁶ und des dazugehörigen Gemeinschaftsfolgerechts.
- Zweckbindungsfrist: Die Zuwendung für Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - Maschinen, Fahrzeuge, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. [2092/91](#) des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1991, S. 1)

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Einsatz einer Maschine oder eines Geräts ist während der Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach den Teilen A 3 und B nicht zuwendungsfähig.

- Die Anwendung der Nummern 3.1.1 und 3.1.2 ANBest-P ist nicht erforderlich, wenn es sich bei den Zuwendungsempfängern um private Antragsteller handelt. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Die Auftragsvergabe kann freihändig erfolgen, jedoch ist ein Referenzpreissystem oder das Einholen von Angeboten vorzusehen.
- Soweit investive Maßnahmen gefördert werden, zu denen öffentliche oder private Begünstigte Sachleistungen (Güter oder Dienstleistungen) beitragen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege bescheinigte Bezahlung erfolgt, sind die Bestimmungen des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. [1974/2006](#)¹⁷ zu beachten.

8.5.1. Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu D 1:

- Der Empfänger einer Zuwendung muss über eine berufliche Qualifikation verfügen, die ihn befähigt, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu führen.
- Eine Zuwendung für Investitionen in Stallbauten wird nur gewährt, wenn der Antragsteller ein Investitionskonzept vorlegt, anhand dessen die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme nachgewiesen wird.

8.5.2. Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu D 2:

- Die Zuwendung wird nur gewährt in einem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder in einem von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur.
- Die Zuwendung darf den Zielsetzungen der Verordnung (EG) Nr. [2200/96](#)¹⁸ oder des Gemeinschaftsfolgerechts nicht widersprechen.
- Ein Erzeugerzusammenschluss muss aus mindestens zwei Erzeugern bestehen und für mindestens fünf Jahre vertraglich vereinbart werden.
- Der Empfänger hat zu gewährleisten, dass der Erzeuger des Grunderzeugnisses an dem aus der Investition erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil in angemessenem Umfang teilhat. Die Investition muss die Verarbeitung und Vermarktung eines land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnisses betreffen (Anhang I-Produkt des [EG-Vertrags](#)¹⁹ oder Nicht-Anhang I Produkt).

¹⁷ siehe Fußnote 3

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. [2200/96](#) des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 297 vom 21.11.1996, S. 1).

¹⁹ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (konsolidierte Fassung) (ABl. Nr. C 325 vom 24.12.2002, S. 33).

- Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Drittlandsware sind ausgeschlossen.

8.6 Verfahren

- Die Bewilligung erfolgt auf Antrag (D1, D2, D3, D4) oder als Auftrag (D4). Bei Maßnahmen nach D3, D4 kann ein Vertrag abgeschlossen werden.
- Die Entscheidung über Anträge wird zwischen der Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftsbehörde abgestimmt.
- Ein Antrag ist bei der Bewilligungsstelle anhand der entsprechenden Vordrucke (Anhang 5) zu stellen. Die untere Verwaltungsbehörde gibt die als zuwendungsfähig eingestuften und bewerteten Anträge an das Regierungspräsidium weiter.
- Die Zuwendung wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bewilligt.
- Auszahlungen sind bei der Bewilligungsstelle anhand des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
- Nach Abschluss des Vorhabens erstellt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids, Vertrags oder Auftrags und legt ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft und anerkennt den Verwendungsnachweis nach Nummer 11 VV zu § 44 LHO.
- Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Kontrollkonzeption (siehe Nr. 10).

9 Teil E Dienstleistungen

Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse

9.1 Zweck der Zuwendung

E1: Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur:

- E1.1: Konzeption und Beratung zu deren Einführung.
- E1.2: Management und Beratung zur Umsetzung.
- E1.3: Durchführung von Maßnahmen, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung.

E2: Dienstleistung zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft:

- E2.1: Konzeption:
Insbesondere Marktanalyse, Entwicklungsstudie, Planung und externe Beratung zur Einführung der Konzeption, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe.
- E2.2: Organisation eines zu gründenden oder wesentlich zu erweiternden Erzeugerzusammenschlusses (Steigerung des Umsatzes um mehr als 50% in 5 Jahren):
Gründungskosten oder Ausgaben für die Erweiterung, Büroeinrichtung und -maschinen (ausgenommen Abschreibung), Personal- und Geschäftskosten, Zusammenfassung und Aufbereitung

der Qualitätsprodukte (außer Frachtkosten) einschließlich kurzfristiger Lagerung, externer Beratung, Qualitätskontrolle und –management, Umweltmanagement, Erstzertifizierung.

E3: Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur:

- E3.1: Konzeption und Beratung zu deren Einführung.
- E3.2: Management und Beratung zur Umsetzung.
- E3.3: Durchführung von Maßnahmen, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung.

9.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

E1: Gebietskörperschaft.

E2: Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Zwischenstelle, sonstige Person des Privatrechts.

E3: Person des Privatrechts, Person des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaft, Zwischenstelle.

9.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum:

E3.

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz:

E3.

- Regierungspräsidium:

Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt (E1) oder die kreisübergreifend erfolgen (E1, E3). Bei Maßnahmen (E1, E3) im Rahmen eines vom Ministerium anerkannten Gebiets mit integrativ wirkenden Naturschutzansatz kann das Regierungspräsidium die Zuständigkeit an die untere Verwaltungsbehörde (Sitz der Geschäftsstelle) übertragen.

E2, mit Vorortfunktion des Regierungspräsidiums Tübingen für ökologisch erzeugte Produkte und des Regierungspräsidiums Stuttgart für regional erzeugte Produkte
E3, ausgenommen Nicht-Aufforstungsgebiete, Gewässerrandstreifen und Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur.

- Untere Verwaltungsbehörde:

E1 und E3, ausgenommen Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen.

9.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.
- Es kann ein Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt werden
 - bei Vermarktungskonzeptionen (E2.1) bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 40.000 €,

- für Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten (E2.2) im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 70 %, im 3. bis zu 50 %, im 4. Jahr bis zu 30 % und im 5. Jahr bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss höchstbetrag ist jedoch auf 400.000 € je Erzeugergemeinschaft begrenzt,
- bei Personen des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- an Zwischenstellen bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der Zuwendungssätze.
- Für sonstige Personen des Privatrechts erfolgt die Zuwendung bei einem Auftrag als Vollfinanzierung und wird vertraglich vereinbart, ansonsten beträgt sie bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zuwendungsfähig sind die durch Belege nachgewiesenen Ausgaben.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Soweit Maßnahmen gefördert werden, zu denen öffentliche oder private Zuwendungsempfänger Sachleistungen (Güter oder Dienstleistungen) beitragen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege bescheinigte Bezahlung erfolgt, sind die Bestimmungen des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. [1974/2006](#)²⁰ zu beachten.

9.5.1 Ergänzende Bestimmungen zu E 1:

- Die Konzeptionen zur Biotopvernetzung und zur Mindestflur sind durch Informationsveranstaltungen zu begleiten. Eine breite Bürgerbeteiligung, vor allem der Landwirte, ist anzustreben.
- Die Mindestflurkonzeption ist mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

9.5.2 Ergänzende Bestimmungen zu E 2:

- Ein Erzeugerzusammenschluss ist für mindestens fünf Jahre vertraglich zu vereinbaren und besteht aus mindestens zwei Erzeugern.
- Der Empfänger hat zu gewährleisten, dass die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- Die Zuwendung wird nur gewährt in einem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder in einem von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur.

²⁰ siehe Fußnote 3

- Die Zuwendung darf den Zielsetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96²¹ oder des Gemeinschaftsfolgerechts nicht widersprechen.
- Der Empfänger einer Zuwendung hat sich hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft einem Kontrollverfahren zu unterziehen. Das Kontrollkonzept ist Bestandteil des Antrags und zuwendungsfähig. Die Dauerhaftigkeit des Vorhabens muss gesichert erscheinen.

9.5.3 Ergänzende Bestimmungen zu E 3:

- Die Maßnahmen werden von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt.
- Maßnahmen, die Bestandteil von Lehrgängen oder Praktika als Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge sind, sind nicht zuwendungsfähig.

9.6 Verfahren

- Die Bewilligung erfolgt auf Antrag (E1, E2, E3), oder durch Auftrag bzw. Vertrag (E3).
- Die Entscheidung über Anträge nach E2 wird zwischen höherer Landwirtschaftsbehörde und höherer Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Ein Antrag ist bei der Bewilligungsstelle anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen. Die untere Verwaltungsbehörde gibt die als zuwendungsfähig eingestuften und nach Rangfolge bewerteten Anträge an das Regierungspräsidium weiter.
- Die Zuwendung wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bewilligt.
- Auszahlungen sind für Anträge bei der Bewilligungsstelle anhand des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
- Nach Abschluss des Vorhabens erstellt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids oder des Auftrags und legt ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft und anerkennt den Verwendungsnachweis nach Nummer 11 VV zu § 44 LHO.
- Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Kontrollkonzeption (siehe Nr. 10).

10. Kontrolle, Sanktionen und Kürzungen

Die Dienststellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sind entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005²², Titel VI berechtigt, Kontrollen vor Ort vorzunehmen.

Die Verwaltungs-, Vor-Ort-, und Ex-Post-Kontrollen einschließlich etwaiger Sanktionen und Kürzungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006²³ vorgenommen. Das Ministerium erstellt hierzu eine Kontrollkonzeption.

²¹ siehe Fußnote 18

²² siehe Fußnote 1

²³ siehe Fußnote 4

11. Cross Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003²⁴ sowie die Grundanforderungen zur Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005²⁵ oder gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, von den Begünstigten der Maßnahmen nach Teil A (Vertragsnaturschutz) nicht im gesamten Unternehmen erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung für diese Maßnahmen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet (Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005²⁶ bzw. Art. 19 ff der Verordnung (EG) 1975/2006²⁷).

12. Transparenz und Publizität

Im Interesse einer verbesserten Transparenz wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006²⁸ (Anhang VI 2.1) mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Die Zuwendungsbescheide enthalten die Informationen, dass die Maßnahme im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL II) mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) kofinanziert wird.

Bei Investitionsvorhaben im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 € ist der Zuwendungsempfänger zur Anbringung einer Erläuterungstafel verpflichtet. Veröffentlichungen (Broschüren, Mitteilungsblätter, Faltblätter, Homepage u. ä.) und Plakate über die geförderten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die ELER-Beteiligung.

13. Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 87 und 88 EG-Vertrag

- Die Zuwendungen nach Teil A, B2, C3, D1 und D3 im Zusammenhang mit der Primärproduktion sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004²⁹ bei der EU-Kommission notifiziert.
- Die Zuwendungen nach Teil E2.2 sind nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006³⁰ von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Art. 88 Abs. 3

²⁴ siehe Fußnote 11

²⁵ siehe Fußnote 1

²⁶ siehe Fußnote 1

²⁷ siehe Fußnote 4

²⁸ siehe Fußnote 3

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. Nr. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

EG-Vertrag freigestellt. Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2007-2013 wurde von der EU-Kommission unter der Identifizierungsnummer [XA 111/2007](#)³¹ registriert.

- Die Zuwendungen nach Teil D1 (für Investitionen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung), D2, D3, E2.1, E3 (sofern damit wirtschaftliche Auswirkungen verbunden sind) erfolgen gemäß der Verordnung (EG) Nr. [1998/2006](#)³².

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Landschaftspflegerichtlinie vom 18. Oktober 2001, Az.: 64-8872.00 (GABl. S. 1175), zuletzt geändert am 12. Dezember 2003, Az. 44-8872.00 (nicht veröffentlicht) und entsprechende Durchführungsregelungen sowie die mit Schreiben vom 06. Oktober 2006, Az.: 58-8872.00/Richtlinie und vom 20. Juli 2007, Az.: 58-8872.00 RL/LaIS bekanntgegebenen Regelungen außer Kraft.

³¹ http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/exemption/xa11107_de.pdf

³² Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).